



EUROPEAN DATA PROTECTION SUPERVISOR

The EU's independent data
protection authority

21. Juni 2022

Stellungnahme 13/2022

zu dem Vorschlag für eine
Verordnung über die
Digitalisierung des
Visumverfahrens

Der Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB) ist eine unabhängige Einrichtung der EU und hat nach Artikel 52 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1725 im „Hinblick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten [...] sicherzustellen, dass die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen, insbesondere ihr Recht auf Datenschutz, von den Organen und Einrichtungen der Union geachtet werden“; er ist gemäß Artikel 52 Absatz 3 „für die Beratung der Organe und Einrichtungen der Union und der betroffenen Personen in allen Fragen der Verarbeitung personenbezogener Daten“ zuständig.

Am 5. Dezember 2019 wurde Wojciech Rafał Wiewiorowski für einen Zeitraum von fünf Jahren zum Europäischen Datenschutzbeauftragten ernannt.

*Gemäß **Artikel 42 Absatz 1** der Verordnung 2018/1725 konsultiert die Kommission den Europäischen Datenschutzbeauftragten „[n]ach der Annahme von Vorschlägen für einen Gesetzgebungsakt, für Empfehlungen oder Vorschläge an den Rat nach Artikel 218 AEUV sowie bei der Ausarbeitung von delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten, die Auswirkungen auf den Schutz der Rechte und Freiheiten natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten haben“.*

Gegenstand dieser Stellungnahme ist ein Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EG) Nr. 810/2009 und (EU) 2017/2226 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1683/95, (EG) Nr. 333/2002, (EG) Nr. 693/2003 und (EG) Nr. 694/2003 des Rates und des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen im Hinblick auf die Digitalisierung des Visumverfahrens. Die vorliegende Stellungnahme schließt künftige zusätzliche Kommentare oder Empfehlungen des EDSB nicht aus, insbesondere wenn weitere Probleme festgestellt oder neue Informationen bekannt werden. Diese Stellungnahme greift etwaigen künftigen Maßnahmen, die der EDSB in Ausübung seiner Befugnisse gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 ergreifen mag, nicht vor. Der EDSB hat sich in seinen nachstehenden Bemerkungen auf die Bestimmungen des Vorschlags beschränkt, die unter dem Blickwinkel des Datenschutzes besonders relevant sind.

Zusammenfassung

Am 27. April 2022 legte die Kommission einen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Digitalisierung des Visumverfahrens vor. Mit dem Vorschlag soll die Möglichkeit eingeführt werden, Visumanträge online über die digitale EU-Antragsplattform für Visa einzureichen, und die Visummarke soll durch ein digitales Visum ersetzt werden. Auf diese Weise sollen die Visumantragsverfahren im Schengen-Raum vereinfacht und harmonisiert und die Sicherheitsrisiken, die von den physischen Visummarken ausgehen, verringert werden.

Der EDSB räumt ein, dass die Digitalisierung der Bearbeitung von Visa das Potenzial birgt, eine Reihe von Herausforderungen zu bewältigen, vor denen Visumantragsteller und Konsulate stehen. Der verbindliche Charakter des neuen Verfahrens kann jedoch auch zusätzliche Hindernisse für Visumantragsteller schaffen, z. B. weil Menschen nicht mit einem Computer umgehen können oder nicht über die angemessene Ausrüstung verfügen. Der EDSB empfiehlt, in den Vorschlag eine Bestimmung aufzunehmen, die Personen mit Problemen bei der Barrierefreiheit ausdrücklich von der Nutzung der digitalen EU-Antragsplattform für Visa befreien würde.

Der EDSB nimmt zur Kenntnis, dass in dem Vorschlag den personenbezogenen Daten, die in den Visumantrag einzutragen sind, die IP-Adressen hinzugefügt werden, von denen aus die Antragsformulare eingereicht werden. In diesem Zusammenhang erinnert der EDSB an den Grundsatz der Datenminimierung, der Anlass für die Kommission sein sollte, zu prüfen, ob die Erfassung von IP-Adressen für die Zwecke des Vorschlags erforderlich ist.

Der EDSB erinnert ferner daran, wie wichtig es ist, den betroffenen Personen Informationen über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zur Verfügung zu stellen, um eine Verarbeitung nach Treu und Glauben zu gewährleisten. Da die personenbezogenen Daten für das VIS erstmals auf der europäischen Online-Visumplattform erhoben werden sollen, ist der EDSB der Auffassung, dass die Plattform auch Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit dem VIS im Einklang mit Artikel 37 Absatz 1 der VIS-Verordnung bereitstellen sollte. Darüber hinaus sollte das Recht auf Auskunft im Hinblick auf die zunehmende Umsetzung von Interoperabilität und die daraus resultierende Verarbeitung personenbezogener Daten für mehrere Zwecke nicht auf die Bereitstellung von Informationen über die Zwecke beschränkt sein, für die die Daten im VIS verarbeitet werden. Es sollte auch Informationen über die Verarbeitung in allen anderen IT-Großsystemen im Bereich Justiz und Inneres und Interoperabilitätskomponenten umfassen, die in den Anwendungsbereich des Interoperabilitätsrahmens fallen.

Inhalt

| | |
|--|----|
| 1. Einleitung..... | 4 |
| 2. Allgemeine Anmerkungen | 5 |
| 3. Verpflichtende Nutzung der digitalen EU-Antragsplattform für Visa..... | 6 |
| 4. Kategorien verarbeiteter Daten | 6 |
| 5. Datenzugang und Datenverwendung | 7 |
| 6. Datenqualität | 7 |
| 7. Aufgaben und Zuständigkeiten | 8 |
| 8. Sicherheitserwägungen – Zugangsplattform für externe Dienstleistungserbringer | 8 |
| 9. Sicherheitserwägungen – Der Dienst für sichere Konten . | 9 |
| 10. Rechte der betroffenen Personen..... | 10 |
| 11. Sonstige spezifische Anmerkungen..... | 10 |
| 12. Schlussfolgerungen..... | 10 |

DER EUROPÄISCHE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr¹, insbesondere auf Artikel 42 Absatz 1, –

HAT FOLGENDE STELLUNGNAHME ANGENOMMEN:

1. Einleitung

1. Am 27. April 2022 legte die Europäische Kommission einen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008¹, (EG) Nr. 810/2009² und (EU) 2017/2226 des Europäischen Parlaments und des Rates³, der Verordnungen (EG) Nr. 1683/95⁴, (EG) Nr. 333/2002⁵, (EG) Nr. 693/2003⁶ und (EG) Nr. 694/2003⁷ des Rates und des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen⁸ im Hinblick auf die Digitalisierung des Visumverfahrens vor (im Folgenden der „Vorschlag“) vor.
2. Ziel des Vorschlags ist es, die Verfahren im Zusammenhang mit der gemeinsamen Visumpolitik zu straffen und zu harmonisieren und Reisen, Einreisebestimmungen und Grenzkontrollen innerhalb des Schengen-Raums durch Digitalisierung und den Interoperabilitätsrahmen an den Grenzen zu vereinheitlichen.⁹ Zu diesem Zweck würde der Vorschlag die Visummarke in Papierform durch ein digitales Visum ersetzen und ein verpflichtendes europäisches Online-Antragsformular für ein Visum einführen.
3. Der estnische Ratsvorsitz nahm bereits 2017 die Beratungen über die Einführung eines Online-Visumantrags¹⁰ und eines digitalen Visums¹¹ auf. 2018 griff die Europäische Kommission die Debatte über die Digitalisierung der Bearbeitung von Visa auf und kündigte in ihrer Mitteilung zur Visumpolitik die Einleitung von Studien und Pilotprojekten an, die die Grundlage für künftige Vorschläge bilden sollten.¹² Mit dem neuen Migrations- und Asylpaket wurde das Ziel festgelegt, das Visumverfahren bis 2025 vollständig zu digitalisieren, mit einem digitalen Visum und der Möglichkeit, Visumanträge online einzureichen.¹³
4. Mit der vorliegenden Stellungnahme des EDSB wird das Konsultationsersuchen der Europäischen Kommission vom 28. April 2022 gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 beantwortet. Der EDSB begrüßt, dass in Erwägungsgrund 47 des Vorschlags auf diese Konsultation verwiesen wird.

¹ ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39.

2. Allgemeine Anmerkungen

5. Ziel des Vorschlags ist die Digitalisierung von zwei Schritten des Visumverfahrens: des Visumantragsverfahrens und der Visumerteilung. Der EDSB stellt fest, dass der erste dieser beiden Schritte aufgrund der Einführung einer digitalen EU-Antragsplattform für Visa aus datenschutzrechtlicher Sicht die größten Auswirkungen hat. Daher wird sich diese Stellungnahme auf diesen Aspekt des Vorschlags konzentrieren.
6. Der EDSB räumt ein, dass die Digitalisierung der Bearbeitung von Visa das Potenzial birgt, eine Reihe von Herausforderungen zu bewältigen, vor denen Visumantragsteller und Konsulate stehen. Nun eröffnen technologische Entwicklungen zwar neue Chancen, können aber auch zusätzliche Hindernisse für Visumantragsteller schaffen, weil beispielsweise Menschen nicht mit einem Computer umgehen können oder weil sie nicht über die angemessene Ausrüstung verfügen. Sie werfen auch weiter reichende Fragen zum Datenschutz und zum Schutz der Privatsphäre auf, bedenkt man insbesondere den Einsatz von IT-Großsystemen und künstlicher Intelligenz im breiteren Kontext von Migration und Grenzmanagement.
7. Der EDSB hat mehrfach, auch im Zusammenhang mit der Visumpolitik der EU, betont, dass biometrische Daten wie Fingerabdrücke und Gesichtsbilder als eine der besonderen Kategorien personenbezogener Daten gelten und besonderem Schutz unterliegen.¹⁴ Ihre Erhebung muss in einer kontrollierten Umgebung erfolgen. Dies ist umso zwingender, wenn es um personenbezogene Daten von Kindern ab sechs Jahren geht, wie in der kürzlich in Kraft getretenen überarbeiteten Verordnung (EG) Nr. 810/2009 (VIS-Verordnung) vorgesehen. Daher begrüßt der EDSB, dass Antragsteller persönlich beim Konsulat oder bei der Visumantragsstelle zu erscheinen haben, um Fingerabdrücke abnehmen und Gesichtsbilder aufnehmen zu lassen, und dies auch bei Reisen mit Kindern. Der EDSB möchte jedoch darauf hinweisen, dass die dem EDSB zugeschriebene und in der Begründung wiedergegebene Bemerkung¹⁵ aus dem Kontext gerissen wurde und nicht den offiziellen Standpunkt des EDSB darstellt, der in dieser Stellungnahme dargelegt ist.
8. Der EDSB begrüßt ferner, dass das System eine Vorabkontrolle vornehmen und den Antragsteller informieren wird, wenn Informationen fehlen, und dass es dem Antragsteller die Möglichkeit gibt, den Antrag zu berichtigen.
9. Schließlich begrüßt der EDSB den Verweis auf die freie und ausdrückliche Zustimmung der Antragsteller zur Speicherung ihrer Daten in einem Dienst für sichere Konten der digitalen EU-Antragsplattform für Visa.
10. Vor diesem Hintergrund wird sich der EDSB in dieser Stellungnahme auf folgende Aspekte konzentrieren:
 - a. die Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der geplanten Maßnahmen, insbesondere mit Blick auf die verpflichtende Nutzung der digitalen EU-Antragsplattform für Visa und die darauf verarbeiteten Datenkategorien;
 - b. die Integrität und Vertraulichkeit der verarbeiteten personenbezogenen Daten, einschließlich des Zugriffs auf die Daten und die Verwendung von Daten für jede betroffene Behörde, die Richtigkeit der verarbeiteten personenbezogenen Daten, die Zuweisung von Aufgaben und Zuständigkeiten sowie Sicherheitserwägungen, und
 - c. die Rechte der betroffenen Personen in Bezug auf das Recht auf Auskunft.

3. Verpflichtende Nutzung der digitalen EU-Antragsplattform für Visa

11. Mit dem Vorschlag würde Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 (Visakodex) geändert, um die Verpflichtung einzuführen, ein Visum für einen kurzfristigen Aufenthalt über eine digitale EU-Antragsplattform für Visa zu beantragen. Ausnahmen sind u. a. aus humanitären Gründen vorgesehen.¹⁶ Laut Begründung¹⁷ und Erwägungsgrund 14 des Vorschlags könnte eine solche Ausnahmeregelung auch für Personen mit geringeren IT-Kenntnissen gelten, die technische Unterstützung benötigen würden. Obwohl der Online-Antrag darauf abzielt, die Bearbeitung von Visa effizienter zu gestalten, kann es für bestimmte Kategorien von Antragstellern schwieriger werden, weil sie beispielsweise nicht über die erforderliche Ausrüstung oder angemessene digitale Kompetenzen verfügen. Folglich wären diese Kategorien von Antragstellern stärker auf externe Dienstleister angewiesen, um ihre Anträge einzureichen, und müssten daher eher ihre personenbezogenen Daten Dritten gegenüber offenlegen.

Der EDSB stellt jedoch fest, dass eine solche Ausnahme in dem Erwägungsgrund nicht klar beim Namen genannt wird, sondern nur als Möglichkeit vorgesehen ist. In dem genannten Erwägungsgrund heißt es, dass die besonderen Bestimmungen, die aus humanitären Gründen im Einzelfall gelten sollten, sich auf Fragen des digitalen barrierefreien Zugangs erstrecken **könnten** (Hervorhebung hinzugefügt). Darüber hinaus hat eine solche Ausnahme keinen Eingang in den verfügbaren Teil des Vorschlags gefunden. Angesichts der anhaltenden digitalen Kluft **hält es der EDSB für wichtig, in den verfügbaren Teil des Vorschlags eine Bestimmung aufzunehmen, die Personen mit Barrierefreiheitsproblemen ausdrücklich von der Nutzung der digitalen Visaplattform der EU befreien würde.** Erwägungsgrund 14 sollte entsprechend angepasst werden.

4. Kategorien verarbeiteter Daten

12. Mit dem Vorschlag würde die Verordnung (EG) Nr. 767/2008 geändert, indem ein neues Kapitel Ia über die digitale EU-Antragsplattform für Visa eingefügt wird. In diesem Kapitel würde in Artikel 7 Buchstabe b Absatz 5 die IP-Adresse, von der aus das Antragsformular eingereicht wird, den Daten des Antrags hinzugefügt. Diese Daten werden dann im VIS gespeichert, und benannte Behörden der Mitgliedstaaten¹⁸ sowie Europol¹⁹ erhalten Zugang zu diesen Informationen. Der EDSB möchte daran erinnern, dass IP-Adressen personenbezogene Daten darstellen können²⁰ und ihre Verarbeitung daher einer eingehenden Prüfung der Notwendigkeit einer solchen Verarbeitung für die im Vorschlag vorgesehenen Zwecke unterzogen werden sollte. Eine solche Prüfung ist gemäß Artikel 52 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union²¹ Voraussetzung für jegliche Einschränkung der Grundrechte, einschließlich des Datenschutzes. Der EDSB bedauert, dass die dem Vorschlag beigefügte Folgenabschätzung keine Bewertung der Notwendigkeit enthält, IP-Adressen für die Zwecke des digitalen Visums zu verarbeiten. In der Folgenabschätzung zum Vorschlag wird auch nicht auf die Frage des Zugangs von Europol zu diesen Daten eingegangen.

In Ermangelung einer solchen Bewertung ist der EDSB nicht in der Lage festzustellen, ob die Verarbeitung von IP-Adressen erforderlich ist, um die Ziele des Vorschlags zu erreichen,

und ob sie den Grundsätzen der Zweckbindung und der Datenminimierung entspricht. Der EDSB ist daher der Auffassung, dass die IP-Adresse, von der aus das Antragsformular eingereicht wurde, nicht als Teil der Daten des Visumantrags hinzugefügt werden sollte. Sofern keine eindeutigen Nachweise für die Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der Verarbeitung für die Zwecke des Vorschlags erbracht werden, ist der EDSB der Auffassung, dass IP-Adressen nicht für die in der VIS-Verordnung oder in anderen IT-Großsystemen oder Komponenten, die in den Anwendungsbereich des Interoperabilitätsrahmens²² fallen, aufgeführten Zwecke verarbeitet werden sollten.

5. Datenzugang und Datenverwendung

13. Der EDSB begrüßt, dass externe Dienstleister im Sinne des Vorschlags keinen Zugang zum VIS haben würden.²³ Er weist jedoch darauf hin, dass die Begründung im Gegensatz zu Erwägungsgrund 26 des Vorschlags besagt, dass externe Dienstleister über eine zu errichtende Zugangsplattform einen Lesezugriff auf VIS-Daten hätten.²⁴
14. Der EDSB erinnert in diesem Zusammenhang daran, dass gemäß Artikel 6 Absatz 2 der VIS-Verordnung der Zugang zum VIS für die Abfrage der Daten ausschließlich den dazu ermächtigten Bediensteten folgender Stellen vorbehalten ist:
 - a. der nationalen Behörden der einzelnen Mitgliedstaaten und der Einrichtungen der Union, die für die in den Artikeln 15 bis 22, 22g bis 22m und 45e der vorliegenden Verordnung aufgeführten Zwecke zuständig sind,
 - b. der ETIAS-Zentralstelle und der nationalen ETIAS-Stellen, die nach Maßgabe der Artikel 7 und 8 der Verordnung (EU) 2018/1240 eingerichtet wurden, und zwar für die in den Artikeln 18c und 18d der vorliegenden Verordnung und in der Verordnung (EU) 2018/1240 aufgeführten Zwecke, und
 - c. der nationalen Behörden der einzelnen Mitgliedstaaten und der Einrichtungen der Union, die für die in den Artikeln 20 und 21 der Verordnung (EU) 2019/817 aufgeführten Zwecke zuständig sind.

Da die EU-Antragsplattform mit der schreibgeschützten Kopie des VIS abgeglichen werden kann²⁵, fordert der EDSB die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass externe Dienstleister keinen Zugang zu VIS-Daten über die digitale EU-Antragsplattform für Visa haben.

6. Datenqualität

15. Der EDSB stellt fest, dass der Vorschlag für Konsulate und externe Dienstleister die Verpflichtung vorsieht, Qualitätskontrollen der hochgeladenen Belege durchzuführen.²⁶ Gleichzeitig sieht der Vorschlag kein spezifisches Verfahren zur Überprüfung der Qualität der über die Plattform in das Antragsformular eingegebenen personenbezogenen Daten vor, was sich auf die Richtigkeit der übermittelten Daten auswirken kann. Ein einheitlicher Ansatz für die Qualitätskontrolle ist nicht nur wichtig, um die gleiche Datenqualität in allen Mitgliedstaaten zu gewährleisten, sondern auch, um sicherzustellen, dass Antragsteller gleich behandelt werden, wenn sie sich an verschiedene zuständige Konsulate wenden. Daher fordert der EDSB die Kommission auf, in dem Vorschlag klarzustellen, dass Verfahren und Anforderungen zur Gewährleistung der Datenqualität der in das

Antragsformular eingegebenen Daten vorgesehen werden sollten und dass diese Anforderungen im Wege von Durchführungsrechtsakten festgelegt werden sollten.

7. Aufgaben und Zuständigkeiten

16. Die Architektur der digitalen EU-Antragsplattform für Visa wäre eine Hybridlösung, bei der alle Antragsdatensätze nur so lange zentral im Antragsbearbeitungssystem gespeichert würden, bis sie von der zuständigen Behörde als zulässig gekennzeichnet sind. Zu diesem Zeitpunkt würden sie in den betreffenden Mitgliedstaat überführt und aus dem vorübergehenden Speicher gelöscht.²⁷ Aus datenschutzrechtlicher Sicht bringt die geplante Lösung gewisse Zusicherungen in Bezug auf Datenminimierung und -sicherheit. Allerdings verkompliziert sie potenziell die Ermittlung der Aufgaben und Zuständigkeiten der verschiedenen beteiligten Akteure.

Eine klare Zuweisung der verschiedenen Aufgaben und Zuständigkeiten ist von entscheidender Bedeutung, damit feststeht, wer für die Einhaltung der verschiedenen Datenschutzvorschriften verantwortlich ist und wie betroffene Personen ihre Rechte in der Praxis ausüben können. Daher empfiehlt der EDSB, in dem Vorschlag die Aufgaben und Zuständigkeiten der verschiedenen Akteure zu präzisieren, die an der Verarbeitung personenbezogener Daten über die digitale EU-Antragsplattform für Visa beteiligt sind, z. B. eu-LISA, die Behörden der Mitgliedstaaten und gegebenenfalls die externen Dienstleister, insbesondere im Hinblick auf die Begriffe „Verantwortlicher“ und „Auftragsverarbeiter“²⁸.

8. Sicherheitserwägungen – Zugangsplattform für externe Dienstleistungserbringer

17. Mit dem Vorschlag würde Artikel 44 der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 geändert, der sich mit der Frage der Verschlüsselung und sicheren Übermittlung von Daten zwischen Mitgliedstaaten und externen Dienstleistern befasst. Gemäß dem Vorschlag gilt insbesondere das Verschlüsselungsverfahren gemäß Artikel 44 der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 nicht für den Zugang externer Dienstleister zur digitalen EU-Antragsplattform für Visa über die in Artikel 7e der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 genannte Zugangsplattform für externe Dienstleistungserbringer. Artikel 7e schreibt jedoch lediglich vor, dass bei der Einrichtung des Authentifizierungssystems das Informationssicherheits-Risikomanagement und die Grundsätze des Datenschutzes durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen zu berücksichtigen sind.²⁹

Der EDSB begrüßt zwar den ausdrücklichen Verweis auf Datenschutz durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen, möchte jedoch daran erinnern, dass Verschlüsselung und Authentifizierung unterschiedliche Sicherheitsmechanismen sind, die auf unterschiedlichen Ebenen funktionieren. Sie sollten kumulativ eingesetzt werden, um angemessene Sicherheitsmaßnahmen für die Systeme zu gewährleisten. Die Ersetzung von Sicherheitsmechanismen, die für unterschiedliche Zwecke konzipiert wurden, ist eine Praxis, von der vom Standpunkt des Informationssicherheits-Risikomanagements aus abgeraten werden muss. Der EDSB

empfiehlt daher, die Ausnahme von Artikel 44 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 aufzuheben, sofern die Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit nicht eindeutig nachgewiesen sind.

18. Darüber hinaus ist der EDSB der Auffassung, dass in dem Vorschlag nicht ausreichend beschrieben wird, wie die Zugangsplattform für externe Dienstleistungserbringer externen Anbietern den Zugang zu den Daten der Antragsteller ermöglichen würde, wie in Artikel 7e der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 (Zugangsplattform für externe Dienstleistungserbringer)³⁰ vorgesehen. Der Dienstleistungserbringer sollte erst dann auf einen Visumantrag zugreifen können, wenn der Antragsteller seine Genehmigung erteilt hat, und im Vorschlag sollte dargelegt werden, auf welche Weise diese Genehmigung erteilt würde. Dieser Zugriff sollte auf die in Artikel 7e des Vorschlags festgelegten Aufgaben des externen Dienstleisters beschränkt sein. Darüber hinaus sollten Anträge nicht mehr zugänglich sein, sobald sie den Konsulaten zur weiteren Bearbeitung zur Verfügung gestellt werden, wie in Artikel 2 Absatz 3 des Vorschlags zur Änderung der VIS-Verordnung in Artikel 7e Absatz 1 Buchstabe e beschrieben.
19. Ganz allgemein sollte die Kommission das Risiko einer böswilligen Nutzung oder Ausnutzung der Zugangsplattform für externe Dienstleistungserbringer berücksichtigen, da das Instrument wahrscheinlich für ein breites Spektrum unterschiedlicher Akteure zugänglich ist, von denen viele in Drittländern tätig sind. Sicherheitsmechanismen wie das Erkennen irregulärer Nutzung der Zugangsplattform (z. B. eine große Zahl von Zugriffen auf verschiedene Anträge in kurzer Zeit) oder die Verschlüsselung der Daten im vorübergehenden Speicher sind mögliche Sicherheitsmaßnahmen, die angewandt werden könnten, um die Integrität und Vertraulichkeit der Daten zu gewährleisten.

9. Sicherheitserwägungen – Der Dienst für sichere Konten

20. Durch Änderungen an Artikel 7b Absatz 3 der VIS-Verordnung gemäß Artikel 2 Absatz 3 des Vorschlags würde ein Dienst für sichere Konten eingeführt, der es Antragstellern ermöglichen würde, die eingegebenen Daten für spätere Anträge zu speichern und den Antrag in mehreren Schritten einzureichen.

In dem Artikel heißt es, dass die Kommission delegierte Rechtsakte im Einklang mit Artikel 48a der VIS-Verordnung erlässt, um die Anforderungen für den Dienst für sichere Konten festzulegen, einschließlich der Aufbewahrungsfrist für darin gespeicherte Daten und für nicht abgeschlossene Anträge oder Anträge, die der Zuständigkeits- und Zulässigkeits-Vorabprüfung nicht genügen.

Der EDSB ist der Auffassung, dass der Dienst für sichere Konten Zugang zu Daten bietet, die hochsensible Informationen über natürliche Personen offenlegen könnten, und betont, wie wichtig es ist, die Vertraulichkeit der personenbezogenen Daten des Antragstellers zu gewährleisten. Daher sollte in allen weiteren Rechtsakten zur Festlegung der Anforderungen an sichere Konten dem Bedarf an robusten Authentifizierungsmechanismen wie der Multifaktor-Authentifizierung Rechnung getragen werden, um das Risiko eines unbefugten Zugriffs mit gestohlenen Zugangsdaten zu verhindern.

10. Rechte der betroffenen Personen

21. Der neue Artikel 7a der VIS-Verordnung hätte die „Information der Öffentlichkeit über die EU-Antragsplattform“ zum Gegenstand. Der EDSB erkennt an, wie wichtig es ist, die Öffentlichkeit gemäß Artikel 47 der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 allgemein zu informieren. Das Recht auf Auskunft stellt eine unverzichtbare Garantie für die Rechte des Einzelnen, einschließlich des Datenschutzes, dar.

Daher ist es genauso wichtig, den betroffenen Personen Informationen über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zur Verfügung zu stellen, um eine Verarbeitung nach Treu und Glauben zu gewährleisten. Insbesondere mit Blick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten der Antragsteller erinnert der EDSB daran, dass gemäß Artikel 37 der VIS-Verordnung den betroffenen Personen die Informationen über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten im VIS bei Aufnahme der Daten aus dem Antragsformular, des Fotos und der Fingerabdruckdaten schriftlich mitgeteilt werden sollten.³¹

Da die im VIS verarbeiteten personenbezogenen Daten zunächst auf der geplanten Plattform erhoben werden, ist der EDSB der Auffassung, dass die EU-Antragsplattform auch Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des VIS bereitstellen sollte.

22. Darüber hinaus betont der EDSB im Hinblick auf die Operationalisierung des Interoperabilitätsrahmens und die daraus resultierende Verarbeitung personenbezogener Daten für mehrere Zwecke, dass das Recht auf Auskunft nicht auf die Bereitstellung von Informationen über die Zwecke beschränkt sein sollte, für die die Daten im VIS verarbeitet werden. Es sollte auch Informationen über die Verarbeitung in den anderen Interoperabilitätskomponenten und IT-Großsystemen enthalten, die Teil des Netzes sind.

11. Sonstige spezifische Anmerkungen

23. Der Vorschlag sieht für die Kommission die Möglichkeit vor, im Wege eines Durchführungsrechtsakts den Inhalt eines vereinfachten Antragsformulars für die Bestätigung gültiger Visa in einem neuen Reisedokument und für die Verlängerung eines Visums festzulegen.³² Der EDSB möchte daran erinnern, dass ein solches Formular nicht über das hinausgehen sollte, was im Vorschlag ausdrücklich vorgesehen ist, und im Einklang mit dem Grundsatz der Datenminimierung nur die wichtigsten Elemente enthalten sollte.

12. Schlussfolgerungen

24. Vor diesem Hintergrund spricht der EDSB folgende Empfehlungen aus:

- (1) Erwägungsgrund 14 sollte präzisiert werden, um sicherzustellen, dass Personen mit Problemen mit dem digitalen barrierefreien Zugang berechtigt sein sollten, ihre Anträge persönlich einzureichen, und diese Bestimmung sollte Eingang in den verfügbaren Teil des Vorschlags finden;

- (2) der Verweis in Artikel 2 Absatz 3 des Vorschlags auf IP-Adressen als Teil der Daten des Visumantrags gemäß Artikel 7b Absatz 5 sollte gestrichen werden;
- (3) es sollte ein gemeinsames Verfahren festgelegt werden, mit dem sichergestellt wird, dass die Datenqualitätskontrollen der personenbezogenen Daten, die über die digitale EU-Antragsplattform für Visa in das Antragsformular eingegeben werden, einheitlich und für die verschiedenen Interessenträger überprüfbar sind;
- (4) es sollten die Aufgaben und Zuständigkeiten von eu-LISA, den Behörden der Mitgliedstaaten und gegebenenfalls den externen Dienstleistern, die an der Verarbeitung personenbezogener Daten über die digitale EU-Antragsplattform für Visa beteiligt sind, klar umrissen werden;
- (5) es sollte die in Artikel 1 Absatz 29 des Vorschlags genannte Ausnahme von Artikel 44 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 aufgehoben werden, um die Verschlüsselung personenbezogener Daten zu gewährleisten, auf die externe Dienstleister über die EU-Antragsplattform mit Hilfe der Zugangsplattform für externe Dienstleistungserbringer zugreifen, und es sollten ganz allgemein Sicherheitsmechanismen für die Nutzung dieser Zugangsplattform vorgesehen werden;
- (6) es sollten robuster Authentifizierungsmechanismen als Teil des Dienstes für sichere Konten festgelegt werden;
- (7) es sollten in die digitale EU-Antragsplattform für Visa Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten für die Zwecke des VIS und für weitere Zwecke aufgenommen werden, die sich aus der Operationalisierung des Interoperabilitätsrahmens ergeben.

Brüssel, den 21. Juni 2022

[elektronisch unterzeichnet]

Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI

¹ Verordnung (EG) Nr. 767/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über das Visa-Informationssystem (VIS) und den Datenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten über Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt, ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 60.

² Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft, ABl. L 243 vom 15.9.2009, S. 1.

³ Verordnung (EU) 2017/2226 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2017 über ein Einreise-/Ausreisensystem (EES) zur Erfassung der Ein- und Ausreisedaten sowie der Einreiseverweigerungsdaten von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten und zur Festlegung der Bedingungen für den Zugang zum EES zu Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecken und zur Änderung des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen sowie der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008 und (EU) Nr. 1077/2011, ABl. L 327 vom 9.12.2017, S. 20.

⁴ Verordnung (EG) Nr. 1683/95 des Rates vom 29. Mai 1995 über eine einheitliche Visagegestaltung, ABl. L 164 vom 14.7.1995, S. 1.

⁵ Verordnung (EG) Nr. 333/2002 des Rates vom 18. Februar 2002 über die einheitliche Gestaltung des Formblatts für die Anbringung eines Visums, das die Mitgliedstaaten den Inhabern eines von dem betreffenden Mitgliedstaat nicht anerkannten Reisedokuments erteilen, ABl. L 53 vom 23.2.2002, S. 4.

⁶ Verordnung (EG) Nr. 693/2003 des Rates vom 14. April 2003 zur Einführung eines Dokuments für den erleichterten Transit (FTD) und eines Dokuments für den erleichterten Transit im Eisenbahnverkehr (FRTD) sowie zur Änderung der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion und des Gemeinsamen Handbuchs, ABl. L 99 vom 17.4.2003, S. 8.

⁷ Verordnung (EG) Nr. 694/2003 des Rates vom 14. April 2003 über einheitliche Formate von Dokumenten für den erleichterten Transit (FTD) und Dokumenten für den erleichterten Transit im Eisenbahnverkehr (FRTD) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 693/2003, ABl. L 99 vom 17.4.2003, S. 15.

⁸ Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen, ABl. L 239 vom 22.9.2000, S. 19.

⁹ COM(2022) 658 final, S. 7.

¹⁰ Ratspräsidentschaft der Europäischen Union, e-Visa: Improving the current visa process with online visa application (Online-Visum: Verbesserung des derzeitigen Visumantragsverfahrens durch einen Online-Visumantrag), 12546/17, Oktober 2017.

¹¹ Ratspräsidentschaft der Europäischen Union, e-Visa: Improving the current visa process with digital visa (Verbesserung des derzeitigen Visumverfahrens durch ein digitales Visum), 11816/17, Oktober 2017.

¹² Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat – Anpassung der gemeinsamen Visumpolitik an neue Herausforderungen, COM(2018) 251 final.

¹³ COM(2020) 609 final, S. 16.

¹⁴ [Stellungnahme 09/2018 des EDSB zu dem Vorschlag für eine neue Verordnung über das Visa-Informationssystem](#), veröffentlicht am 12. Dezember 2018, Punkte 13 und 14.

¹⁵ COM(2022) 658 final, S. 9 und S. 14.

¹⁶ Artikel 1 Absatz 6 des Vorschlags.

¹⁷ COM(2022) 658 final, S. 13.

¹⁸ Vgl. Artikel 22o Absatz 3 Buchstabe f der VIS-Verordnung in der durch den Vorschlag in Artikel 2 Nummer 17 geänderten Fassung.

¹⁹ Vgl. Artikel 22r Absatz 3 Buchstabe f der VIS-Verordnung in der durch den Vorschlag in Artikel 2 Nummer 18 geänderten Fassung.

²⁰ Siehe Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 19. Oktober 2016, Patrick Breyer/Bundesrepublik C-582/14 – Breyer: „(...) Die dynamische IP-Adresse, die von einem Anbieter von Online-Mediendiensten registriert wird, wenn eine Person auf eine Website, die der Anbieter öffentlich zugänglich macht, zugreift, stellt in Bezug auf diesen Anbieter personenbezogene Daten im Sinne dieser Bestimmung dar, wenn dieser über die rechtlichen Mittel verfügt, die es ihm ermöglichen, die betroffene Person mit zusätzlichen Daten zu identifizieren, über die der Internetdiensteanbieter über diese Person verfügt.“

<https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?jsessionid=0773C875468BBE9FAC3A758976BF291B?text=&docid=184668&pageIndex=0&doclang=EN&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=5272015>

²¹ Nach Artikel 52 Absatz 1 der Charta muss „(j)ede Einschränkung der Ausübung der in dieser Charta anerkannten Rechte und Freiheiten (...) gesetzlich vorgesehen sein und den Wesensgehalt dieser Rechte und Freiheiten achten. Unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit dürfen Einschränkungen nur vorgenommen werden, wenn sie erforderlich sind und den von der Union anerkannten dem Gemeinwohl dienenden Zielsetzungen oder den Erfordernissen des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer tatsächlich entsprechen.“

²² Verordnung (EU) 2019/817 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen in den Bereichen Grenzen und Visa und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EU) 2016/399, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240, (EU) 2018/1726 und

(EU) 2018/1861 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Entscheidung 2004/512/EG des Rates und des Beschlusses 2008/633/JI des Rates, ABl. L 135 vom 22.5.2019, S. 27.

Verordnung (EU) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen (polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit, Asyl und Migration) und zur Änderung der Verordnungen (EU) 2018/1726, (EU) 2018/1862 und (EU) 2019/816, ABl. L 135 vom 22.5.2019, S. 85.

²³ COM(2022) 658 final, Erwägungsgrund 26.

²⁴ COM(2022) 658 final, S. 17.

²⁵ Artikel 7 Buchstabe c Nummer 5 des neuen Kapitels Ia, eingefügt durch Artikel 1 Absatz 3 des Vorschlags.

²⁶ Artikel 1 Absatz 9 des Vorschlags.

²⁷ Artikel 7c Absätze 11 und 12 der VIS-Verordnung in der durch den Vorschlag in Artikel 2 Absatz 3 geänderten Fassung.

²⁸ [Leitlinien des EDSB zu den Begriffen „Verantwortlicher“, „Auftragsverarbeiter“ und „gemeinsam Verantwortliche“ nach der Verordnung \(EU\) 2018/1725](#), veröffentlicht am 7. November 2019, und [Leitlinien 07/2020 des EDSA zu den Begriffen „Verantwortlicher“ und „Auftragsverarbeiter“ in der DSGVO](#), veröffentlicht am 7. September 2020.

²⁹ Artikel 7e der VIS-Verordnung in der durch Artikel 2 Absatz 3 des Vorschlags geänderten Fassung.

³⁰ *Ebenda*.

³¹ Artikel 37 Absatz 2 der VIS-Verordnung.

³² Artikel 7 Buchstabe b Nummer 6, eingefügt durch Artikel 1 Absatz 3 des Vorschlags.